

Amtsgericht Bremen

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.:

(Bitte stets angeben)

B e s c h l u s s

In dem Restschuldbefreiungsverfahren über das Vermögen der

- Schuldnerin -

wird der Schuldnerin gemäß § 300 InsO **Restschuldbefreiung erteilt.**

Die Restschuldbefreiung wirkt gegen **alle** Gläubiger, die einen zur **Zeit der Eröffnung** des Insolvenzverfahrens am 14.01.2005 **begründeten Vermögensanspruch** gegen die Schuldnerin hatten, auch wenn sie ihre Forderungen nicht zur Insolvenztabelle angemeldet haben.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind die in § 302 InsO aufgeführten Forderungen.

Die der Schuldnerin bereits gewährte **Stundung der Kosten** des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens wird gemäß § 4 b Abs. 1 InsO **verlängert**, da die Schuldnerin nicht in der Lage ist, den gestundeten Betrag aus ihrem Einkommen und Vermögen zu zahlen.

Zu zahlende Raten werden nicht festgesetzt.

GRÜNDE

Der Schuldnerin ist antragsgemäß Restschuldbefreiung zu erteilen. Es sind keine Gründe für eine Verletzung von Obliegenheiten während der Wohlverhaltensperiode bekannt geworden und es ist kein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt worden.

Rechtspflegerin